

Lizenzbedingungen zum LuxEeB-Tool

INDEM SIE „**ICH AKZEPTIERE DIE VEREINBARUNGEN**“ ANWÄHLEN, STIMMEN SIE ZU, DIE IN DIESER LIZENZVEREINBARUNG BESCHRIEBENEN BEDINGUNGEN EINZUHALTEN.

LIZENZVEREINBARUNG

DIESE VEREINBARUNG wurde zwischen den folgenden Parteien geschlossen:

DEM GROSßHERZOGTUM LUXEMBURG, vertreten durch das Ministère de l'Énergie et de l'Aménagement du territoire, 4, place de l'Europe, L-1499 Luxembourg (nachstehend als „Lizenzgeber“ bezeichnet), **UND SIE, DER SOFTWARE-ANWENDER**; nachstehend als „Lizenznehmer“ bezeichnet.

WONACH der Lizenzgeber das Recht hat, eine Lizenz für die Software zu vergeben, welche als **LuxEeB-Tool** bekannt ist, und welche für den Nachweis zur Energieeffizienz und Gebäudepass von Wohngebäuden (nachstehend als die „SOFTWARE“ verzeichnet) verwendet wird; und WONACH der Lizenznehmer eine nicht-exklusive Lizenz für die Verwendung der SOFTWARE erlangen möchte.

ZU DIESEM ZEITPUNKT, unter Einbeziehung der Voraussetzungen und Vereinbarungen, wie sie nachstehend aufgeführt sind, vereinbaren die Parteien wie folgt:

0 DEFINITIONEN

- 0.1 "Bewertungsergebnisse" werden als die schriftlichen oder mündlichen Kommentare des Lizenznehmers in Bezug auf die Verwendung der SOFTWARE definiert.

1 LIZENZGEWÄHRUNG

- 1.1 Gemäß den Bedingungen, wie sie nachstehend dargelegt sind, vergibt der Lizenzgeber hiermit eine nicht-exklusive Lizenz für die Nutzung der SOFTWARE an den Lizenznehmer.
- 1.2 Der Lizenznehmer darf die SOFTWARE nicht verbreiten, verkaufen, verleihen, übertragen, rückentwickeln oder eine Unterlizenz für sie erteilen, oder jegliche Rechte gemäß dieser Vereinbarung an irgendeine dritte Partei abtreten, sofern er nicht eine schriftliche Genehmigung des Lizenzgebers hat.

2 LAUFZEIT

- 2.1 Die NUTZUNG der SOFTWARE durch den Lizenznehmer zeigt an, dass der Lizenznehmer alle Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung annimmt. Diese Lizenz tritt unmittelbar in Kraft, sobald die SOFTWARE von der Webseite heruntergeladen wird, oder sobald die SOFTWARE das erste Mal durch den Lizenznehmer angewendet wird.
- 2.2 Diese Lizenzvereinbarung bleibt in Kraft, bis sie a) durch den Lizenzgeber beendet wird, als Konsequenz einer Verletzung dieser Vereinbarung durch den Lizenznehmer, und zu welchem Zeitpunkt der Lizenznehmer sich dazu bereit erklärt, alle Kopien der SOFTWARE zu zerstören, oder diese an den Lizenzgeber zurückzugeben, oder b) wenn der Lizenznehmer alle Kopien der SOFTWARE zerstört, oder diese an den Lizenzgeber zurückgibt.

3 VERPFLICHTUNGEN DES LIZENZNEHMERS

- 3.1 Der Lizenznehmer ist verantwortlich für den Erwerb der Tabellenkalkulation-SOFTWARE Microsoft © Excel, die für den Betrieb der SOFTWARE nötig ist.
- 3.2 Der Lizenznehmer muss dem Lizenzgeber vollständige und genaue Kontaktinformationen übermitteln, einschließlich des Namens, des Namens der Organisation, der Adresse, der Telefonnummer, der Faxnummer und der E-Mail-Adresse, um die Kommunikation von Informationen in Bezug auf die SOFTWARE zu unterstützen.
- 3.3 Der Lizenzgeber verlangt, dass der Lizenznehmer Bewertungsergebnisse zur Verfügung stellt, falls der Lizenznehmer technische Fehler, Bugs, oder andere Schwierigkeiten in der Anwendung der SOFTWARE erfährt. Falls vom Lizenzgeber angefordert, muss der Lizenznehmer dem Lizenzgeber Dateien und verwandte Informationen zur Verfügung stellen, wie sie für eine Interpretierung der Bewertungsergebnisse notwendig sind.
- 3.4 Der Lizenznehmer darf keine Erklärung oder Darstellung abgeben, welche besagt, dass der Lizenzgeber, oder das Großherzogtum Luxemburg, irgendeine Empfehlung, Studie, Bericht, Produkt, Dienstleistung oder andere Handlung, die ein Ergebnis der Anwendung der SOFTWARE durch den Lizenznehmer darstellt, empfiehlt oder billigt.
- 3.5 Der Lizenznehmer muss eine Genehmigung durch den Lizenzgeber einholen, bevor er irgendeine Veröffentlichung, ganz oder teilweise, oder eine Bekanntgabe macht, die sich auf die Anwendung der SOFTWARE bezieht. Eine solche Genehmigung wird nicht unangemessen versagt. Eine solche

Veröffentlichung muss a) das Eigentumsrecht des Lizenzgebers an der SOFTWARE ordnungsgemäß anerkennen, b) eine angemessene Zitierung der SOFTWARE vorsehen, und c) keine kritischen Ergebnisse konstatieren, mit Ausnahme, wenn diese so für den Zweck eines Vergleichs mit realen Daten ausgedrückt werden.

- 3.6 Veröffentlichungen des Lizenznehmers, die sich auf die SOFTWARE beziehen, müssen den Ursprung der SOFTWARE anerkennen, und jede Aussage muss durch einen beschreibenden Text begleitet werden, welcher folgendes angibt: „LuxEeB-Tool, Arbeitsmappe für den Nachweis zur Energieeffizienz und Gebäudepass, © 2021“. Der Lizenznehmer muss eine vorherige schriftliche Genehmigung für jegliche weitere Aussage, die sich auf den Lizenzgeber bezieht, über den Ursprung der SOFTWARE hinaus, einholen.

4 WARTUNG UND UNTERSTÜTZUNG

- 4.1 Es ist verstanden und vereinbart, dass der Lizenzgeber nicht verpflichtet ist, technische Unterstützung, Wartungsdienste, Aktualisierungsdienstleistungen, Anzeigen möglicher Defekte, oder die Reparatur von Defekten der SOFTWARE durchzuführen.

5 URHEBERRECHTE

- 5.1 Der Lizenznehmer stimmt zu, dass die SOFTWARE das Eigentum des Lizenzgebers ist und für alle Zeit bleibt. Der Lizenznehmer hat keine Rechte, Eigentumsansprüche oder Interessen darin oder dazu, ausgenommen solche, wie sie in dieser Vereinbarung ausdrücklich dargelegt sind.

6 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 6.1 DIE SOFTWARE IST „WIE VORGEFUNDEN“ LIZENZIERT, UND DER LIZENZGEBER GIBT KEINE GARANTIE, DARSTELLUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DIE SOFTWARE UND DES BEGLEITMATERIALS, AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, WIE SIE VON RECHTS WEGEN ODER ANDERWEITIG ENTSTEHEN, EINSCHLIESSLICH, JEDOCH NICHT BEGRENZT AUF, WIRKSAMKEIT, MARKTGÄNGIGKEIT, VOLLSTÄNDIGKEIT, GENAUIGKEIT, ODER TAUGLICHKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. DER LIZENZGEBER HAFTET NICHT FÜR DIREKTE ODER INDIREKTE SCHÄDEN, FÜR FOLGESCHÄDEN ODER SONDERSCHADEN, EINSCHLIEßLICH ENTGANGENEN GESCHÄFTSGEWINNS ODER ENTGANGENER EINSPARUNGEN.
- 6.2 DER LIZENZNEHMER MUSS AUF EIGENE KOSTEN JEDLICHEN ANSPRUCH, KLAGE ODER VERFAHREN, WIE SIE GEGEN DEN LIZENZNEHMER ODER DEN LIZENZGEBER ANGESTRENGT WERDEN, VERTEIDIGEN, IN SO WEIT DIESE AUS DER NUTZUNG DER SOFTWARE DURCH DEN LIZENZNEHMER ENTSTEHEN, UND ER MUSS DEN LIZENZGEBER VON JEDLICHER HAFTUNG BEFREIEN UND KLAGLOS HALTEN GEGEN ALLE ANSPRÜCHE, SCHÄDEN, KOSTEN UND AUSGABEN, WIE SIE DEM LIZENZNEHMER ENTSTANDEN ODER DURCH IHN ERLITTEN SIND. IN DIESEM PUNKT, BEINHÄLTET DER LIZENZGEBER SEINE MINISTER, BEVOLLMÄCHTIGTEN, ANGESTELLTEN, AGENTEN UND BERATER.

7 KÜNDIGUNG

- 7.1 Falls der Lizenznehmer eine seiner Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung verletzt und es versäumt, diese Verletzung innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Anzeige dieser Verletzung durch den Lizenzgeber, zu beheben, ist der Lizenzgeber berechtigt, diese Vereinbarung unverzüglich durch eine schriftliche Mitteilung an den Lizenznehmer zu kündigen.
- 7.2 Wenn diese Vereinbarung gemäß Punkt 7.1 gekündigt ist, ist der Lizenznehmer damit einverstanden, dem Lizenzgeber unverzüglich alle Kopien der SOFTWARE und der sich darauf beziehenden Dokumentation zurückzugeben, und sicher zu stellen, dass die SOFTWARE, die sich auf irgendwelchen Speichermedien des Lizenznehmers befindet, vollständig gelöscht oder anderweitig zerstört wurde.

8 ZERSTÖRUNG

- 8.1 Vor der Beseitigung irgendeines Datenträgers muss der Lizenznehmer sicherstellen, dass jegliche SOFTWARE, die sich auf solchen Datenträgern befindet, vollständig gelöscht oder anderweitig zerstört wurde.

9 MAßGEBLICHES RECHT

- 9.1 Diese Vereinbarung unterliegt der Rechtsprechung des Großherzogtums Luxemburg.

10 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- 10.1 Keinem Mitglied des Ministeriums oder eines Gremiums soll irgendeinen Anteil oder Teil dieser Vereinbarung gestattet sein, oder ein Vorteil, wie er aus dieser entstehen könnte.
- 10.2 Kein ehemaliger Inhaber eines öffentlichen Amtes, der nicht gemäß den Regeln für Verhalten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses handelt, wie in der Richtlinie für Interessenkonflikte nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für Inhaber eines öffentlichen Amtes dargelegt, soll einen direkten Vorteil aus dieser Vereinbarung erzielen.

11 MITTEILUNGEN

- 11.1 Alle Mitteilungen, Forderungen und jegliche anderweitige Kommunikationen hiernach, sollen schriftlich erfolgen und sollen als ordnungsgemäß zugestellt gelten, wenn persönlich überreicht, oder mittels frankierter Briefpost mit Zustellungspriorität, oder per Fax gesandt wurde an den Lizenzgeber:

Ministère de l'Énergie et de l'Aménagement du territoire

Département de l'énergie
4, place de l'Europe
L-1499 Luxembourg

Postanschrift:
L-2923 Luxembourg
Luxembourg

Tel.: (+352) 247-84313

Fax: (+352) 247-84311

E-Mail : luxeeb@energie.etat.lu

Web : <https://mea.gouvernement.lu>

Stand 29.06.2021